

Beitragsordnung des SV Hamberge e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Eine etwaige Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Für bestimmte Zwecke können Zusatz- und Sonderbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Von einzelnen Abteilungen können Zusatzbeiträge beschlossen werden, die vom Vorstand genehmigt werden müssen
4. Für jedes aufzunehmende Mitglied ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen

§ 2 Aufnahmegebühr

Entfällt

§ 3 Beiträge

Quartalsbeiträge	Grundbeitrag	Tennis Zusatz	Kanu Zusatz	Fußball Zusatz	Yoga Zusatz
Einzelvollmitglied Erwachsener	36 Euro	22 Euro	7 Euro	9 Euro	10 Euro
Familien Tennis Ehepaare	66 Euro	27 Euro	10 Euro	9 Euro	10 Euro
Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	20 Euro	5 Euro	3,50Euro	9 Euro	10 Euro
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	23,50 Euro	9 Euro	5 Euro	9Euro	10 Euro
Studenten/Auszubildende (mit Nachweis)	23,50 Euro	9 Euro	5 Euro	9 Euro	10 Euro
Passive Mitglieder	12 Euro	4 Euro	---	3 Euro	----

§ 4 Fälligkeiten

1. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Kalendervierteljahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Quartals austritt oder ausgeschlossen wird.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Beitrag vom 1. des Eintrittsmonats an zu zahlen. Der Grundbeitrag für das erste Quartal wird hierzu 1/3, 2/3 oder voll berechnet. Der Sparteneuro ist in gesamter Summe zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder diesen zu stunden.
4. Beitragszahlungen werden nur durch Lastschrift oder Einzahlung auf das Vereinskonto akzeptiert. Barzahlung nur nach Genehmigung durch den Vorstand in Ausnahmefällen.

§ 5 Beitragsrückstände

Rücklastschriften werden, wenn nicht der SV Hamberge die Schuld der Rücklastschrift trifft, dem Verursacher mit den tatsächlichen Kosten der Rücklastschrift, mindestens jedoch fünf Euro, in Rechnung gestellt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es gilt das Antragsdatum.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten. Ein Wiedereintritt in den SV Hamberge e.V. ist erst nach Ablauf von zwölf Monaten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Mitglied nach erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen,
 - c. wegen groben oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 3a.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 23.03.2018 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand des SV Hamberge e.V.